**Was ist wichtig im Umgang mit Fotos**

**Hintergrund**

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (kurz DSGVO) am 25. Mai 2018 fallen alle Bilder mit abgebildeten Personen unter „personenbezogene Daten“.

Da Schulen als besonders geschützter Rahmen gelten, ergeben sich hieraus Unsicherheiten bezüglich der Handhabung mit Fotos.

**Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?**

Das Datenschutzrecht, die DSGVO, fordert kein Fotografier- und Video-Verbot an Schulen auf schulischen Veranstaltungen. Für private Erinnerungszwecke darf aus datenschutzrechtlicher Sicht weiterhin wie bisher fotografiert werden, allerdings dürfen die Fotos nicht außerhalb des privaten Rahmens, z.B. in sozialen Netzwerken, veröffentlicht werden, erst recht nicht, wenn dort fremde Kinder abgebildet sind! Hier wäre vor **Veröffentlichung** unbedingt ein Einverständnis einzuholen.

Nicht fotografiert werden darf, wenn die Schule ihr Hausrecht wahrnimmt und ein generelles Fotografierverbot verhängt hat.

Im Idealfall kann die Schule - ohne gegen Datenschutz zu verstoßen - in Einladungen zu Veranstaltungen und bei den Veranstaltungen selbst darauf hinweisen, dass Fotografieren zu ausschließlich rein privaten Zwecken erlaubt und dann willkommen ist, wenn es ohne die Veranstaltung zu stören (nicht rumlaufen, nicht blitzen) erfolgt.

Es ist jedoch datenschutzrechtlich verboten, sofern keine gesetzliche Erlaubnis oder Erlaubnis der abgebildeten Personen oder ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt, Fotos zu **veröffentlichen**, sie also insbesondere in sozialen Medien öffentlich zu machen.

Möchte man ganz sicher gehen, fotografiert man ausschließlich sein eigenes Kind ☺